



Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der **Gemeinde Friedewald** in ihrer Sitzung vom 20.09.2017 folgende

## **Feuerwehrgebührensatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Die der Feuerwehr der Gemeinde Friedewald bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
  4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

### **§ 4 Auslagen**

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## **§ 7**

### **Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

## **§ 8**

### **Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 15. September 2004 außer Kraft.

Friedewald, 20.09.2017

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Friedewald

( Siegel )

Noll, Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Friedewald – Landkreis Hersfeld Rotenburg**

Lfd. Nr.	Leistung	Einheit	Euro
<b>1.</b>	<b>Gebühr für Personaleinsatz:</b>		
<b>1.1.</b>	<b>Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Mann/Frau</b>	¼ Std.	8,50
<b>1.2.</b>	<b>Brandsicherheitswachen Je Mann/Frau bei nichtörtlichen Vereinen</b>	¼ Std.	3,00
	<b>Brandsicherheitswachen Je Mann/Frau bei örtlichen Vereinen</b>	¼ Std.	2,00
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>		
	Einsatzleitwagen ELW 1	¼ Std.	12,50
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	¼ Std.	7,50
	Kommandowagen (Kdo)	¼ Std.	7,50
	Personenkraftwagen PKW	¼ Std.	6,75
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	¼ Std.	20,00
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	¼ Std.	25,50
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 G	¼ Std.	34,00
	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	¼ Std.	36,50
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 od. 20/16	¼ Std.	40,00
	Staffellöschgruppenfahrzeug StLF 20/25	¼ Std.	40,00
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 (25)	¼ Std.	34,00
	Schlauchwagen SW 2000	¼ Std.	18,00
	Unimog	¼ Std.	15,00
	Traktor (groß)	¼ Std.	12,00
	Kommunaltraktor (klein) inkl. Anbaugeräte	¼ Std.	12,00
	Pritschenfahrzeug	¼ Std.	7,00
<b>3.</b>	<b>Gebühr für Anhänger und Geräte</b>		
<b>3.1</b>	<b>Anhänger</b>		
	Einachsanhänger MZA I	¼ Std.	5,00

Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Friedewald vom 20.09.2017

Lfd. Nr.	Leistung	Einheit	Euro
<b>3.2.</b>	<b>Geräte</b>		
	Tragkraftspritze TS 8/8	Std.	20,00
	Motorkettensäge	Std.	12,00
	Stromerzeuger 1,5 KVA	Std.	15,00
	Stromerzeuger 5,0 KVA	Std.	23,00
	Stromerzeuger 8,0 KVA	Std.	40,00
	Auffangbehälter bis 5000 l	Std.	20,00
	Auffangbehälter über 5000 l	Std.	28,00
	Öl-Wasser-Sauger (Industriesauger)	Std.	30,00
	Be- und Entlüftungsgerät	Std.	56,00
	Trennschleifer / Wasserstrahlpumpe	Std.	11,00
	Handscheinwerfer	Std.	6,00
	Elektrotauchpumpe	Std.	56,00
<b>4.</b>	<b>Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte / Ausrüstungen</b>		
<b>4.1.</b>	<b>Wasserfördergeräte</b>		
	Strahlrohr (allgemein)	Tag	6,00
	Schläuche		
	D-Druckschlauch	Tag	6,00
	C-Druckschlauch	Tag	11,00
	B- Druckschlauch	Tag	14,00
	Anmerkung: Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch		
	<b>Sonstige wasserführende Armaturen</b>		
	Standrohr mit Schlüssel	Tag	15,00
	Verteiler	Tag	15,00
	Sonstige wasserführende Armaturen	Stück	10,00

Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Friedewald vom 20.09.2017

Lfd. Nr.	Leistung	Einheit	Euro
<b>4.2.</b>	<b>Löschgeräte</b>		
	Feuerlöscher	Tag	12,00
	Kübelspritze	Tag	15,00
	Löschdecke	Tag	10,00
<b>4.3.</b>	<b>Leitern</b>		
	Steckleiterteil	Tag	7,50
	Schiebeleiter 3 teilig	Tag	40,00
<b>4.4.</b>	<b>Sonstige Geräte</b>		
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		
<b>4.5.</b>	<b>Reparaturen</b>		
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.		
<b>5.</b>	<b>Gebühren für die Prüfung/Wartung feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstungen</b>		
	Die Gebühren für die Geräteprüfung /-wartung werden je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und sonstiger Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen + 15% Aufschlag abgegeben und berechnet.		
<b>5.1.</b>	<b>Atemschutzgeräte</b>		
	Reinigen und Desinfizieren		
	Atemschutzmaske	Stück	6,00
	Atemschutzgeräte	Stück	10,00
	Lungenautomat	Stück	8,00
<b>5.2.</b>	<b>Schläuche</b>		
	Prüfen, Waschen und Trocknen	Stück	12,00
	Einbinden/Fortbinden von Kupplungen		
	B-Kupplung	Stück	10,00
	C-Kupplung	Stück	8,00
	D-Kupplung	Stück	7,00
<b>5.3.</b>	<b>Reparatur wasserführender Armaturen</b>		
	Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet.		



Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Friedewald vom 20.09.2017

Lfd. Nr.	Leistung	Einheit	Euro
<b>5.4.</b>	<b>Prüfen der persönlichen Ausrüstung</b>		
	Sicherheitsgurte	Stück	9,00
	Feuerwehroleine	Stück	9,00
	Anmerkung: Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
<b>5.5.</b>	<b>Prüfen von Leitern nach UVV</b>		
	Leiterteil	Stück	8,00
	Einreißhaken, Krankentrage	Stück	12,00
<b>6.</b>	<b>Pauschalgebühren</b>		
	Bereitstellung je Einsatzfahrzeug im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes	¼ Std.	10,00
<b>7.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>		
<b>7.1.</b>	<b>Für Einsätze wie z.B.</b>		
	- Entfernen von Insekten		
	- Öffnen von Türen		
	- Säubern von Verkehrsflächen sowie Beseitigung von Ölspuren		
	- Entfernen von Eiszapfen u. ä.		
	Die Gebühren werden nach ausdrücklichen Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
<b>7.2.</b>	<b>Alarmierung</b>		
	Gebühren für		
<b>7.2.1</b>	<b>Missbräuchliche Alarmierung / Fehllalarmierung</b>		
	werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit- Material- und Personalaufwand berechnet.		
<b>7.2.2</b>	<b>Fehllalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen</b>		
	Pauschale pro Fehllalarmierung.		350,00
<b>7.3.</b>	<b>Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel</b>		
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten + 15% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.		
<b>7.4.</b>	<b>Entsorgung</b>		
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten + 15% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.		
<b>8.0</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>		
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		